

# Praxishandbuch Pflegestärkungsgesetz 2015

Grundwerk mit Ergänzungslieferungen 2015. Loseblatt. Im Ordner

ISBN 978 3 86586 517 5

Format (B x L): 20,0 x 23,0 cm

Gewicht: 900 g

[Recht > Sozialrecht > SGB XI - Soziale Pflegeversicherung](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

### 3.3.2 Umsetzung des Sicherstellungsauftrages

Da die Pflegekassen die Geldleistungen selbst erbringen, müssen sie somit für die Sachleistungen entsprechende Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegeeinrichtungen bzw. deren Interessensverbänden im stationären und ambulanten Bereich abschließen. Nur durch einen entsprechenden Vertragsabschluss ist der Leistungserbringer nach § 72 Abs. 2 SGB XI berechtigt, an der Gesamtversorgung zulasten der Pflegeversicherung teilzunehmen. Weiterhin können nach § 75 SGB XI auf Bundes- und/oder Landesebene sog. Rahmenverträge abgeschlossen werden, die sowohl für die Pflegekassen als auch für die Pflegeeinrichtungen verbindlich sind. Die Bundes- bzw. Landesverträge regeln insbesondere:

*Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen*

- den Inhalt der Pflegeleistungen sowie bei stationärer Pflege die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen
- die allgemeinen Bedingungen der Pflege, Kostenübernahme, Abrechnung der Entgelte und der erforderlichen Bescheinigungen und Berichte
- die Maßstäbe und Grundsätze für Wirtschaftlichkeit, personelle und sächliche Ausstattung der Pflegeeinrichtungen
- die Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Pflege
- Abschlüsse für Abwesenheiten in der stationären Pflegeeinrichtung

*Regelungen der Rahmenverträge*

- den Zugang zum Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bzw. anderen zugelassenen Gutachter und von den Pflegekassen beauftragten Prüfern zu den Pflegeeinrichtungen
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- die Grundsätze der Festlegung der Einzugsbereiche der Pflegeeinrichtungen
- die Möglichkeiten der Unterstützung ehrenamtlich tätiger Pflegepersonen zu Selbsthilfegruppen

*Beschreibung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen*

Die Rahmenverträge nach § 75 SGB XI und die Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI beschreiben somit die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Erbringung der pflegerischen Leistungen. Die Vergütung, die an die jeweilige Pflegeeinrichtung gezahlt wird, wird jedoch in Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 84 bis 90 SGB XI geregelt. Es kommen Vertrags- bzw. Vergütungsvereinbarungen vor allem für folgende Leistungen der Pflegeversicherung infrage:

- Grundpflege/hauswirtschaftliche Versorgung (§ 36 SGB XI)
- teilstationäre und stationäre Versorgung (§§ 41 bis 43 SGB XI)
- Versorgung Pflegehilfsmittel (§ 40 SGB XI)

*Welche Gründe hat die Splittung zwischen Verträgen und Vergütungsvereinbarung*

Interessant ist die Frage, weshalb der Gesetzgeber eine Splittung der Rahmen- und Versorgungsverträge einerseits und der Vergütungsvereinbarungen andererseits vorgenommen hat: Ziel war es, eine Zulassung der Pflegeeinrichtung oder des sonstigen Leistungserbringers nicht davon abhängig zu machen, ob auch tatsächlich

eine Vergütungsvereinbarung zustande kommt, um auch die Vielfalt der Leistungsanbieter zu gewährleisten.

Und noch etwas ist von Interesse – die Personalbemessung in der Pflege! Der Gesetzgeber hat in § 75 Abs. 3 SGB XI grundsätzlich die Vorgaben der Personalbemessung der ambulanten und stationären Leistungsanbieter den Ländern überlassen und entsprechende Personal-kennzahlen und –richtwerte sind in den Landesrahmenverträgen fest zu legen. Aber der Gesetzgeber verweist ausdrücklich darauf, dass hierbei jeweils der Pflege- und Betreuungsbedarf von Pflegebedürftigen

*Personalbemessung  
ist Ländersache*

- mit geistigen Behinderungen
- mit psychischen Erkrankungen
- mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen oder
- mit anderen Leiden des Nervensystems

*Besondere Pflege- und  
Betreuungsbedarfe*

besonders beachtet werden soll. Weiterhin sollen bei der Personalbemessung auch Erfahrungen auf internationaler Ebene beachtet und berücksichtigt werden. Diese müssen jedoch in Deutschland erprobt und für gut befunden sein. Selbstverständlich muss ebenfalls die bundesweit geltende Heimpersonalverordnung im stationären Bereich beachtet werden.

Sollte es zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Versorgungsvertrages oder der Vergütungsvereinbarung innerhalb von sechs Monaten zu keiner Einigung kommen, besteht die Möglichkeit, auf Antrag einer Vertragsparteien, die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI einzuschalten. Diese Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Pflegekassen und Vertretern der jeweiligen Leistungsanbieter. Sie hat die Aufgabe, zwischen den

*Schiedsstelle nach  
§ 76 SGB XI*

Vertragsparteien zu vermitteln und eine gütliche Einigung zu erreichen. Hinsichtlich der Pflegesatzvereinbarung kann die Schiedsperson sogar das Vergütungsentgelt rechtsverbindlich festlegen.

*Öffentlich-rechtlicher  
Versorgungsvertrag*

Interessant ist noch ein anderer Aspekt der Pflegeversicherung. Der Versorgungsvertrag zwischen dem Leistungserbringer und den Pflegekassen ist ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsvertrag. Der Versicherte selbst schließt jedoch fast immer auch noch zusätzlich einen Pflege- oder Heimvertrag mit dem Leistungsanbieter ab, z. B. mit dem ambulanten Pflegedienst oder dem Pflegeheim. Dann handelt es sich jedoch um eine privatrechtliche Vertragsbeziehung.

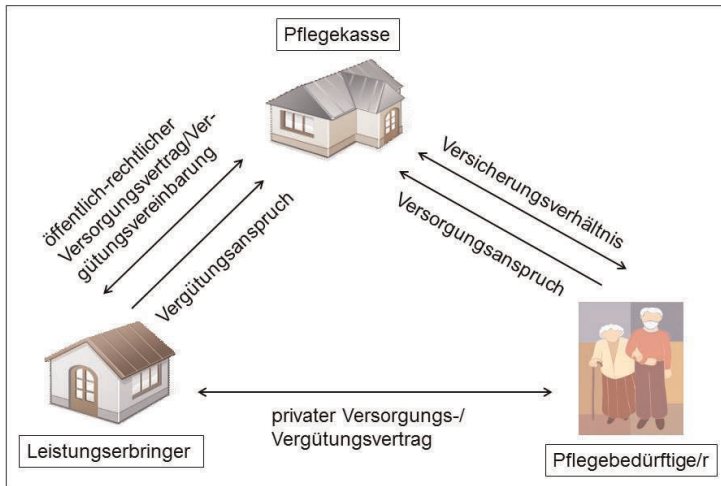


Abb 3.3.2.1: Die Vertragsbeziehung in der Pflegeversicherung, Quelle: Roland Sader

## Bestellmöglichkeiten



### Praxishandbuch Pflegestärkungsgesetz

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5666>**